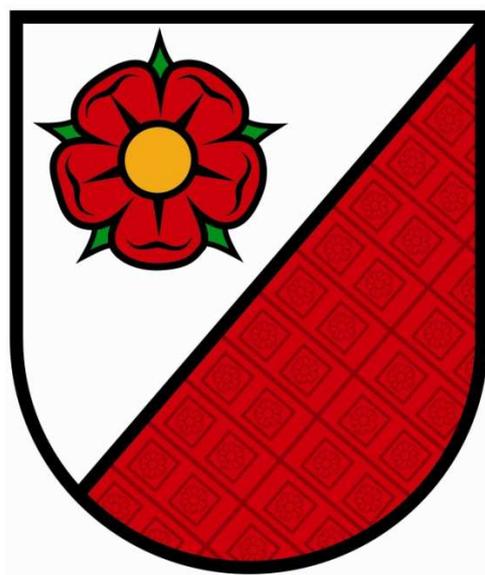


Beitragsverordnung
Haushalthilfe- und Spitex-
Ausbildungskosten
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(BeitrV)



17. September 2007

(mit Änderungen vom 05. November 2012)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 50 Gemeindegesetz (GG) und Art. 92 f. Gemeindeverordnung (GV) folgende Verordnung:

Art. 1 Unselbständige Stiftung

- 1 Unter dem Namen "Beitragsfonds Haushalthilfe- und Spitex-Ausbildungskosten" besteht eine durch die Gemeinde verwaltete unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 GV.
- 2 Diese wurde am 03.10.1964 durch eine zweckbestimmte Zuwendung von total CHF 20'000.-- errichtet. Die beiden Schenker waren Einwohner der Einwohnergemeinde Wynigen, die unbekannt bleiben wollten.
- 3 Das ursprüngliche Fondsvermögen bleibt unantastbar.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Fonds bezweckt die Ausrichtung von
 - a) Beiträgen à fonds perdu an die Kosten einer Haushalt- oder Pflegehilfe (z.B. Spitex), soweit diese nicht durch Sozialversicherungen gedeckt sind;
 - b) Beiträgen à fonds perdu und rückzahlbaren, zinsfreien Darlehen an die Ausbildung für ambulante Haushalthilfe und Krankenpflege.
- 2 Ein Rechtsanspruch auf Beiträge oder Darlehen besteht nicht.

Art. 3 Berechtigte

- 1 Berechtig für Beiträge nach Art. 2 Abs. 1 lit. a sind bedürftige Familien oder Einzelpersonen mit Wohnsitz in Wynigen.
- 2 Berechtig für Beiträge und Darlehen nach Art. 2 Abs. 1 lit. b sind Einzelpersonen mit Wohnsitz in Wynigen.

Art. 4 Verwaltung

- 1 Gesuchstellende begründen ihr Gesuch unter Beilage eines Budgets.
- 2 Die Kommission für Gesellschaft und Umwelt entscheidet abschliessend über Beiträge und Darlehen bis CHF 5'000.--.¹
- 3 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kommission über die übrigen Gesuche.²
- 4 Das Fondsvermögen wird durch die Gemeinde zum Zinssatz für Sparhefte der Spar- und Leihkasse Wynigen verzinst.

¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2012.

² geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2012.

Art. 5 Schlussbestimmungen

- 1 Das "Reglement des Haus- und Heimpflege-Fonds für die Einwohnergemeinde Wynigen" vom 03.10.1964 wird aufgehoben.
- 2 Die Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung des Zweckartikels per 01.01.2008 in Kraft.
- 3 Die Änderungen vom 05.11.2012 treten per 01.01.2013 in Kraft.³

Beschluss

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. September 2007

Der Präsident:
sig.
P. Wyss

Der Sekretär:
sig.
Hp. Rentsch

Genehmigungsvermerk Zweckartikel

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 12. Oktober 2007.

Änderung 1 - Beschluss Gemeinderat

Änderungen angenommen durch den Gemeinderat am 05. November 2012.

Präsident

Sekretär

Peter Heiniger

Christian Liechi

Änderung 1 - Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 05. November 2012 beschlossenen Änderungen der Personalverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 43 vom 15. November 2012.

Wynigen, 12. November 2012

Gemeindeschreiber

Christian Liechi

³ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2012.